

Steuerliche Folgen bei einem Todesfall

Stirbt eine steuerpflichtige Person, so endet deren Steuerpflicht mit dem Todestag. Dies hat bei der Einkommens- und Vermögensbesteuerung Folgen hinsichtlich der Berechnung der noch zu entrichtenden Steuern.

Unterjährige Steuerpflicht

Die gemeinsame Steuerpflicht endet mit dem Tod des einen Ehegatten. Das erzielte Einkommen ab Beginn des Kalenderjahres bis zum Todestag unterliegt der gemeinsamen Besteuerung.

Der überlebende Ehegatte versteuert anschliessend sein erzieltes Einkommen ab dem Todestag bis zum Ende des Kalenderjahres.

Steuerbares Einkommen

Beim Einkommen wird auf die Fälligkeit der jeweiligen steuerbaren Einkünfte abgestellt. Bei den Abzügen sind gewisse Unterscheidungen zu treffen.

Satzbestimmendes Einkommen

Bekanntlich erhöht sich mit steigendem Einkommen der anzuwendende Steuersatz (Progression).

Damit nun durch eine unterjährige Steuerpflicht kein Progressionsvorteil entsteht, wird ein satzbestimmendes Einkommen ermittelt. Das steuerbare Einkommen der unterjährigen Steuerpflicht unterliegt der Besteuerung zum Satz einer auf ein ganzes Jahr umgerechneten Steuerpflicht.

Vermögenssteuer

Als massgebendes steuerbares Vermögen gilt das Vermögen am Ende der Steuerperiode, d.h. am Todestag. Da die Steuerpflicht jedoch nicht während des ganzen Kalenderjahres besteht, ist die Vermögenssteuer nur anteilmässig geschuldet.

Die zu entrichtende Vermögenssteuer wird auf die unterjährige Steuerperiode umgerechnet.

Auch aus steuerlicher Sicht ist ein Todesfall mit wesentlichen Veränderungen verbunden. Die entsprechenden Bestimmungen sind aufwändig, und bereits der administrative Aufwand mit der Erstellung von drei Steuererklärungen kann erheblich sein.